

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Gefördert durch das BMWi

Finanzierung von Vorhaben zur Abwärmevermeidung bzw. -nutzung gewerblicher Unternehmen im Rahmen der "Offensive Abwärmenutzung" des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE).

Förderziel

Das KfW-Energieeffizienzprogramm- Abwärme unterstützt Maßnahmen zur Abwärmevermeidung bzw. -nutzung durch zinsgünstige Darlehen der KfW und durch Tilgungszuschüsse, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert werden.

Mit dem Programm sollen deutliche Beiträge zur Energieeinsparung und Reduzierung von CO₂-Emissionen erreicht werden.

One Stop Prinzip

Vorhaben von Unternehmen im Bereich Abwärmevermeidung bzw. -nutzung können neben diesem Programm bei Vorliegen der jeweiligen Förderbedingungen auch aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen / -prozesse (292/293), dem KfW-Energieeffizienzprogramm –Energieeffizient Bauen und Sanieren (276, 277, 278) und dem KfW Programm Erneuerbare Energien Premium (271/281) gefördert werden. Die Antragstellung für diese Programme kann mit diesem Kreditantrag zusammen erfolgen.

Wer kann Anträge stellen?

- Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.
- Freiberuflich Tätige.
- Antragsberechtigte Unternehmen, die Contractingdienstleistungen gemäß DIN 8930-5 anbieten und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig sind.

Was wird gefördert?

Gefördert werden technologieoffen Investitionen in die Modernisierung, die Erweiterung oder den Neubau von Anlagen oder von Verbindungsleitungen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme (geförderte Investitionsmaßnahmen).

Fördertatbestände sind

a) Innerbetriebliche Vermeidung und Nutzung von Abwärme, z. B.:

- Prozessoptimierung;
- Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien zur Vermeidung bzw. Nutzung von Abwärme;
- Dämmung/Isolierung von Anlagen, Rohrleitungen und Armaturen;

294
Kredit

Im Auftrag des:



Partner von:



Förderung

Inhalt, Voraussetzungen, Kombinationsmöglichkeiten

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Gefördert durch das BMWi

- Rückführung von Abwärme in den Produktionsprozess;
- Vorwärmung von anderen Medien;
- Stromeffizienzmaßnahmen nur soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Abwärmemaßnahme stehen.

b) Außerbetriebliche Nutzung von Abwärme

- Maßnahmen zur Auskopplung der Abwärme;
- Verbindungsleitungen zur Weitergabe von Wärme, z. B. Einspeisung in bestehende Wärmenetze.

c) Verstromung von Abwärme, z. B. ORC-Technologie

d) Abwärmekonzept sowie Umsetzungsbegleitung und Controlling

- Förderfähig sind Aufwendungen für die Erstellung des Abwärmekonzepts einschließlich Umsetzungsbegleitung und Controlling der geförderten Investitionsmaßnahme durch externe Sachverständige.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Eigenbausysteme und Prototypen. Als Prototypen gelten Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind.
- Maßnahmen, die nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (BAnz AT 25.03.2015 B1) förderfähig sind.
- Maßnahmen, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung förderfähig sind und für die ein Antrag auf Förderung nach dem KWKG gestellt werden soll oder gestellt worden ist.
- die Vermietung und Verpachtung von Anlagen zur wohnwirtschaftlichen, gemeinnützigen oder kommunalen Nutzung sowie zur Nutzung in der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
- Treuhandkonstruktionen.
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.

Fördervoraussetzung:

Bei Antragstellung ist der Hausbank ein von einem Sachverständigen erstelltes Abwärmekonzept vorzulegen. Zugelassene Sachverständige im Sinne dieses Förderprogramms sind externe Energieberater. Der Energieberater muss in der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes geführt sein und für die Kategorie "Energieberatung im Mittelstand (BAFA)" freigeschaltet sein. Sofern das Unternehmen über ein nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügt, kann das Konzept unternehmensintern erstellt werden.

Die qualitativen Anforderungen an das Abwärmekonzept werden in einer Anlage "Technische Mindestanforderungen" zum Merkblatt der KfW beschrieben (Bestellnummer 600 000 3693).

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Gefördert durch das BMWi

Die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Sie sind mindestens fünf Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Investition unter Maßgabe der Verhältnismäßigkeit nicht stillgelegt werden. Eine Veräußerung ist möglich, wenn der entsprechende Weiterbetrieb des Systems nachgewiesen wird.

Um ein Monitoring der geförderten Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen, muss sich der Antragsteller bewusst sein, dass das Abwärmekonzept dem BMWi oder einer von ihm benannten Institution ausschließlich zum Zweck der anonymisierten wissenschaftlichen Analyse bereitgestellt wird. Die KfW gibt dem BMWi den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie Höhe und Zweck des Tilgungszuschusses bekannt.

Darüber hinaus kann das BMWi dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall Informationen zur Förderung in anonymisierter Weise bekannt geben, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt.

Dem BMWi oder einem vom BMWi beauftragten Dritten wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Vorort-Besichtigung der geförderten Investitionsmaßnahme im Unternehmen durchzuführen.

Es ist bekannt, dass die im Antrag angegebenen Daten und die Höhe der gewährten Tilgungszuschüsse zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Auskunftsregelungen ausschließlich auf Antrag der zuständigen Finanzbehörden an diese übermittelt werden können.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination eines Kredites aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich im Rahmen der jeweils relevanten EU-Beihilfegrenzen möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen sind hierbei zu beachten (siehe hierzu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Die Inanspruchnahme einer Energieberatung nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand 01. Dezember 2015 (BAnz AT 16.12.2015 B1) ist möglich, sofern in den letzten zwei Jahren kein Abwärmekonzept gefördert wurde. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt

- in der Regel bis zu 25 Mio. Euro pro Vorhaben.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren zur Verfügung:

- Bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit,
Zinssatz, Bereitstellung, Tilgung

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Gefördert durch das BMWi

- Bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- Bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3).

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Sofern erforderlich, unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und der Bonität des Kreditnehmers.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird, beginnend 12 Monate und 2 Bankarbeitstage nach dem Zusagedatum, eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat fällig.

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Gefördert durch das BMWi

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Tilgungszuschuss

Mit Nachweis der durchgeführten Investitionen erhalten Sie einen Tilgungszuschuss.

Der Tilgungszuschuss zu dem KfW-Kredit beträgt im Regelfall 30 % der förderfähigen Investitionsmehrkosten bei einer Förderung nach Art. 38 AGVO bzw. 46 AGVO (soweit die Kosten für die Auskopplung der Abwärme im Unternehmen anfallen) bzw. der förderfähigen Investitionskosten bei einer Förderung nach der De-minimis-Verordnung.

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 % auf die förderfähigen Investitionskosten bzw. Investitionsmehrkosten.

Für den Verwendungszweck 1.b) – außerbetriebliche Nutzung von Abwärme – (nur soweit die Kosten für Verbindungsleitungen zur Weitergabe an Dritte anfallen) beträgt der Tilgungszuschuss im Regelfall 40 % der förderfähigen Investitionskosten bei einer Förderung gemäß Art. 46 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung. Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) erhalten zusätzlich einen Bonus in Höhe von 10 % auf die förderfähigen Investitionskosten.

Bei einer Förderung von Verbindungsleitungen zur Weitergabe an Dritte darf der Tilgungszuschuss aber insgesamt nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus der Investition (Art. 46 Nr. 6 AGVO). Der Betriebsgewinn wird vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Der Tilgungszuschuss ist der Höhe nach auf die jeweils einschlägige maximale Beihilfehöchstintensität der zugrunde liegenden beihilferechtlichen Regelung begrenzt.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung des Formulars "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 3694) durch die KfW erfolgt. Der Tilgungszuschuss wird auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift der ausstehende Kreditbetrag geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, wird der Tilgungszuschuss nur in Höhe des aktuellen Kreditbetrages verbucht. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt die Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl **vor** Beginn Ihres Vorhabens. Anträge können bis zum 31.12.2019 gestellt werden.

Als Vorhabensbeginn gilt i.d.R. der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder

Antragstellung

Sicherheiten, Unterlagen,
Mittelverwendung,
Beihilferechtliche Regelungen,
Subventionserheblichkeit

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Gefördert durch das BMWi

Leistungsvertrags. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden (siehe hierzu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungsdarlehens an das Finanzierungsinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contracting in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0141.
Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist **294** anzugeben.
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein", Formularnummer 600 000 0139.
- Bestätigung zum Kreditantrag – KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (Formularnummer 600 000 3692).
- Bei Contractingvorhaben: Bestätigung zum Contracting – KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme (Formularnummer 600 000 3733).
- Abwärmekonzept mit Angabe der damit vorgesehenen Energieeinsparung inkl. Kostenschätzung bzw. Angebot für die Investitionen zur Abwärmevermeidung oder zur Abwärmenutzung.
- Bei Beantragung im Rahmen der beihilferechtlichen De-minimis-Regelung (Komponente 1): Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075.
- Bei Beantragung von "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4) oder "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" gemäß Art. 46 AGVO (Komponente 11) sind die "Beihilfefähigen Investitionsmehrkosten" in der o.g. Bestätigung zum Kreditantrag (Formularnummer 600 000 3692) anzugeben.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Gefördert durch das BMWi

Beihilferechtliche Regelungen

Im Förderprogramm Abwärmenutzung vergibt die KfW Beihilfen unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen

- De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) (Komponente 1).
- "Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen" gemäß Artikel 38 AGVO (Komponente 4).
- "Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte" gemäß Art. 46 AGVO (Komponente 11).

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Sofern eine Beihilfe nach AGVO beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Die KfW ist verpflichtet, Kredite mit gewährten Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 Abs.1 lit. c) i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065.

Nachweis der Mittelverwendung

Nach Durchführung der Maßnahmen ist der programmgemäße Einsatz der Mittel gegenüber dem Kreditinstitut (Hausbank) nachzuweisen und innerhalb von 9 Monaten nach Vollauszahlung des Kredits gegenüber der KfW im Formular "Bestätigung nach Durchführung" (Formularnummer 600 000 3694) wie folgt zu belegen:

- Der Kreditnehmer bestätigt die antrags- und programmgemäße Verwendung der Mittel.
- Der Sachverständige prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß Abwärmekonzept. Das Kreditinstitut (Hausbank) bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel und reicht das Formular bei der KfW ein.

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Maßnahmen vor.

Die Durchführung der geförderten Investitionsmaßnahme muss spätestens 21 Monate nach der Kreditzusage fachgerecht erfolgt und gegenüber der Hausbank nachgewiesen sein, so dass der Tilgungszuschuss verrechnet werden kann. Für Maßnahmen, die im Jahr 2019 beantragt werden, muss unabhängig von den vorgenannten Fristen spätestens bis 31. Dezember 2020 die Durchführung

Merkblatt

Energieeffizienz im Unternehmen

KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Gefördert durch das BMWi

erfolgt und nachgewiesen sein.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (Beispiele, häufige Fragen, etc.) finden Sie im Internet.